

UNIA

**Die Gewerkschaft.
Le Syndicat.
Il Sindacato.**

Statuten und Leitbild

Ausgabe Oktober 2016



Inhaltsverzeichnis

Leitbild	4
Statuten	6
I. Name und Sitz	6
II. Zweck und Organisationsbereich	6
III. Mitgliedschaft	7
IV. Leistungen und Beiträge	8
V. Vertragspolitik und Arbeitskämpfe	9
VI. Gewerkschaftsorgane	11
VII. Rechnungsführung und Verwaltung	22
VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	23

Leitbild der Unia

Vom Kongress angenommen am 10.10.2008

1. Unser Selbstverständnis

Die Unia vertritt und fördert die sozialen, wirtschaftlichen, politischen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer/-innen. Sie steht ein für die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, Familie und Gesellschaft.

Die Unia ist eine engagierte und kämpferische Gewerkschaft, welche sich in allen Fragen der Branchen- und GAV-Politik mit hoher Fachkompetenz, grossem gewerkschaftlichem Know-how und Verhandlungskönnen für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen engagiert und wenn nötig auch die Konfrontation mit den Arbeitgebern nicht scheut.

Die Unia engagiert sich für die berufliche Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder.

Die Unia ist eine erfolgreiche Gewerkschaft – jung, dynamisch und zunehmend auch weiblich. Frauen und Männer, Schweizer/-innen und Migrant/-innen, Junge und ältere Arbeitnehmende fühlen sich gleichermaßen vertreten und zu Hause in der Unia. Diese gewerkschaftliche Heimat findet ihren Ausdruck auch in gemeinsamen kulturellen Anlässen.

2. Unsere Werte

Die Unia vertritt die Werte der Solidarität, der Gleichheit, der Freiheit, des Friedens und der Nachhaltigkeit. Sie verteidigt die demokratischen und sozialen Grundrechte für alle und kämpft für deren Ausweitung, unabhängig des Geschlechts, der sozialen Stellung oder der Herkunft, der Sprache und des Alters. Darum setzt sich die Unia für die weltweite Durchsetzung der Arbeits- und Gewerkschaftsrechte ein – solidarisch und Hand in Hand mit der europäischen und globalen Gewerkschaftsbewegung. Die Unia strebt eine Gesellschaft in einer gerechteren Welt an, in der nicht mehr das Kapital, sondern die sozialen Bedürfnisse der Menschen im Zentrum stehen. Dafür arbeitet sie mit fortschrittlichen Bewegungen, Gruppen und Parteien zusammen. Sie setzt sich ein für eine Gesellschaft, in der die Vereinbarkeit von Beruf und Familie möglich ist.

3. Unsere Mitglieder

Die Unia ist eine demokratische Mitgliederorganisation, in der die Mitglieder über die wichtigen politischen und strategischen Fragen entscheiden. Engagierte Mitglieder und Vertrauensleute sind die Voraussetzung für erfolgreiche gewerkschaftliche und politische Kampagnen. Und erfolgreiche gewerkschaftliche und politische Kampagnen machen die Unia für die Mitglieder attraktiv. Die Unia organisiert als interprofessionelle Gewerkschaft Arbeitnehmende in Industrie, Gewerbe, Bau und privaten Dienstleistungen wie auch Nichterwerbstätige sowie Rentnerinnen und Rentner.

4. Unsere Mitarbeitenden

Die Unia beschäftigt motivierte und engagierte Mitarbeitende. Diese verfügen über grosses Wissen und hohe Kompetenz bei der Ausübung der gewerkschaftlichen Aufgaben, vor allem bei der Unterstützung und Betreuung der Mitglieder und der Vertrauensleute in den Betrieben, bei der Gewinnung neuer Mitglieder, bei der Führung von Kampagnen, beim Aushandeln von Gesamtarbeitsverträgen auf Branchen- und Betriebsebene sowie bei der Leistungserbringung in der Arbeitslosenkasse.

Die Unia fördert und qualifiziert ihre Angestellten mittels einer soliden gewerkschaftlichen Grundausbildung sowie einer permanenten gewerkschaftlichen und fachspezifischen Weiterbildung.

5. Unsere Ziele und Mittel

Wesentliche Ziele der Unia sind bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen. Der Kampf dafür beruht auf drei Pfeilern: Die Unia kämpft für fortschrittliche Gesamtarbeitsverträge, nimmt Einfluss auf die sozial- und gesellschaftspolitisch relevante Gesetzgebung und bietet ihren Mitgliedern mit professionellen Dienstleistungen zusätzliche Sicherheit und Schutz.

Die Unia ist initiativ, kampagnenfähig und in allen Landesteilen aktionsfähig.

6. Unsere Organisation

Die Unia will den Organisationsgrad in allen relevanten Branchen des privaten Sektors verstärken und ihren Mitgliederbestand laufend deutlich erhöhen und sich im Tertiärbereich zu einer starken und einflussreichen gewerkschaftlichen Kraft entwickeln. Zudem will die Unia den Frauenanteil bei den Mitgliedern und bei den Mitarbeitenden steigern. Unia richtet alle Prozesse und Aktivitäten konsequent auf die Mitgliederentwicklung (Mitgliedergewinnung, Mitgliederbindung und Mitgliederbeteiligung) aus, mit dem Ziel, wirksam die Durchsetzung der sozialen Gerechtigkeit zu erreichen.

Statuten

Statuten in Kraft seit dem 1. Januar 2005 (mit den Änderungen des ordentlichen Kongresses vom Oktober 2008 und der ausserordentlichen Kongresse vom Dezember 2010 und März 2012 sowie dem ordentlichen Kongress vom Oktober 2016).

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Die Gewerkschaft Unia (Syndicat Unia, Sindacato Unia) (nachfolgend kurz «Unia») ist eine Organisation der Arbeitnehmenden der Schweiz. Die Unia ist ein Verein gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (Art. 60 und 61 ZGB).
- 2 Der Hauptsitz der Unia befindet sich in Bern.
- 3 Die Unia ist Mitglied des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) und kann Mitglied der verwandten Berufsinternationalen sein.

Art. 2 Unabhängigkeit

Die Unia ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.

II. Zweck und Organisationsbereich

Art. 3 Zweck

- 1 Die Unia vertritt und fördert die sozialen, wirtschaftlichen, politischen, beruflichen und kulturellen Interessen der ArbeitnehmerInnen. Sie steht ein für die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann, vor allem in bezug auf Arbeit, Lohn, Ausbildung, Familie und Gesellschaft.
- 2 Die Unia vertritt dabei die Werte der Solidarität, der Gleichheit, der Freiheit, des Friedens und der Nachhaltigkeit. Sie verteidigt die demokratischen und sozialen Grundrechte für alle und setzt sich für Solidarität unter den Arbeitnehmenden ein, unabhängig des Geschlechts, der sozialen, nationalen oder ethnischen Herkunft, der Sprache und des Alters. Die Unia kämpft gegen jede Form von Diskriminierung. Sie strebt eine Gesellschaft in einer gerechteren Welt an, in der nicht mehr das Kapital, sondern die sozialen Bedürfnisse der Menschen im Zentrum stehen. Sie setzt sich ein für eine Gesellschaft, in der die Vereinbarkeit von Beruf und Familie möglich ist.
- 3 Die Unia setzt zur Erreichung ihrer Ziele die Mittel des gemeinsamen Kampfes, der kollektiven Verhandlung und der solidarischen Unterstützung ein. Ihr Engagement für bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen beruht auf drei Pfeilern: Sie kämpft für

fortschrittliche Gesamtarbeitsverträge; sie nimmt darüber hinaus Einfluss auf die sozial- und gesellschaftspolitisch relevante Gesetzgebung; und sie bietet ihren Mitgliedern zusätzliche Sicherheit und Schutz mittels professionellen Dienstleistungen.

- 4 Im Sinne dieser Zielsetzungen gibt sich die Unia ein Leitbild.

Art. 4 Organisationsbereich

Die Unia organisiert als interprofessionelle Gewerkschaft Arbeitnehmende in Industrie, Gewerbe und Bau, privaten Dienstleistungen und Landwirtschaft ungeachtet ihres beruflichen und betrieblichen Status, sowie Nichterwerbstätige und Rentnerinnen und Rentner.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Beitritt

- 1 Mitglied der Unia können alle Personen gemäss Art. 4 werden.
- 2 Die Delegiertenversammlung legt im Reglement «Beiträge und Leistungen» fest, unter welchen Bedingungen auch andere Personen der Unia beitreten können.
- 3 Die Region entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Sie kann eine Person ohne Begründung ablehnen. Die betroffene Person kann eine Ablehnung an den Zentralvorstand weiterziehen, welcher endgültig entscheidet.
- 4 Mitglieder von anderen Organisationen, mit welchen die Unia Zusammenarbeitsverträge abschliesst, können auch bei der Unia Mitglied sein. Ihre Rechte und Pflichten sind vertraglich zu regeln.
- 5 Jedem Mitglied wird jährlich ein Mitgliedschaftsausweis ausgestellt.

Art. 6 Übertritt

- 1 Personen, die aus Gewerkschaften, die dem SGB angeschlossen sind, in die Unia übertreten, werden die Mitgliedschaftsjahre in solchen Gewerkschaften voll angerechnet.
- 2 Der Übertritt von anderen in- und ausländischen Arbeitnehmerorganisationen wird in Gegenseitigkeitsabkommen geregelt. Die Delegiertenversammlung kann im Reglement «Beiträge und Leistungen» die Einzelheiten regeln.

Art. 7 Regions- und Sektionszugehörigkeit

Jedes Mitglied gehört derjenigen Region und – soweit bestehend – derjenigen Sektion an, in welcher es seine Erwerbstätigkeit ausübt. Die Delegiertenversammlung kann im Reglement «Beiträge und Leistungen» Ausnahmen vorsehen.

Art. 8 Sektorzugehörigkeit

Jedes Mitglied ist demjenigen Sektor zugeteilt, zu dem es aufgrund seiner aktuellen Branchenzugehörigkeit oder seiner Berufsbildung oder -erfahrung gehört.

Art. 9 Austritt

- 1 Der Austritt aus der Unia kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten erfolgen. Die Kündigung muss spätestens bis 30. Juni (Poststempel) mit eingeschriebenem Brief an die zuständige Region resp. Sektion erfolgen. Bei Lehrabgängern ist die Kündigung im Jahre des Abgangs/Abschlusses mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des gleichen Jahres möglich. Der Übertritt in eine andere Gewerkschaft des SGB bei entsprechendem Branchenwechsel ist jederzeit möglich.
- 2 Kollektivkündigungen sind ungültig.
- 3 Austretende Mitglieder sind bis zum Ende der Kündigungsfrist beitragspflichtig. Die Delegiertenversammlung kann im Reglement «Beiträge und Leistungen» Ausnahmen oder Erleichterungen vorsehen.
- 4 Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Mitglieds an die Gewerkschaft.

Art. 10 Ausschluss

- 1 Ein Mitglied kann aus der Unia ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Statuten der Unia oder die Beschlüsse der zuständigen Organe in schwerwiegender Weise verstösst oder durch sein Verhalten der Unia oder deren Mitgliedern Schaden zufügt.
- 2 Der Antrag auf Ausschluss wird von der zuständigen Sektion oder Region über den Regionalvorstand gestellt. Der Ausschluss wird vom Zentralvorstand beschlossen. Liegen besondere Umstände vor, kann der Zentralvorstand den Ausschluss von sich aus beschliessen.
- 3 Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen ab Mitteilung des Entscheides den Ausschluss schriftlich und begründet bei der Geschäftsleitung zuhanden der Delegiertenversammlung anfechten. Das Mitglied wird auf Verlangen von einem Ausschuss der Delegiertenversammlung persönlich angehört. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

IV. Leistungen und Beiträge

Art. 11 Mitgliederbeiträge

- 1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Unia bei allen Mitgliedern Beiträge, die grundsätzlich nach dem Einkommen abgestuft sind. Die Einzelheiten über die Staffelung und

den Einzug der Beiträge regelt die Delegiertenversammlung im Reglement «Beiträge und Leistungen». Es besteht eine gesamtschweizerisch verbindliche Beitragsordnung.

- 2 Die Delegiertenversammlung setzt die Höhe der Beiträge fest. Diese werden in den Publikationsorganen veröffentlicht.
- 3 Zur Deckung bestimmter, ausserordentlicher Aufwendungen der Unia, so beispielsweise zur Bereitstellung von dringend benötigten, zusätzlichen Mitteln für Arbeitskämpfe, kann die Delegiertenversammlung die Erhebung von zeitlich begrenzten Extrabeiträgen beschliessen.
- 4 Wer mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist, verliert jeden Anspruch auf individuelle, statutarische oder reglementarische Leistungen. Einzelheiten und Ausnahmen werden von der Delegiertenversammlung im Reglement «Beiträge und Leistungen» geregelt.

Art. 12 Individuelle Leistungen

Die Unia sorgt dafür, dass ihren Mitgliedern individuelle Leistungen insbesondere in den Bereichen Bildung, Beratung und Rechtsschutz zukommen. Umfang, Voraussetzungen und Verfahren werden von der Delegiertenversammlung im Reglement «Beiträge und Leistungen» festgelegt.

Art. 13 Sozialinstitutionen und Stiftungen

- 1 Die Unia kann selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Trägern Sozialinstitutionen, insbesondere in der Form von Stiftungen, unterhalten.
- 2 Soweit zulässig, bestimmt der Zentralvorstand die Leiterin/den Leiter dieser Sozialinstitutionen. Ist die Unia alleinige Stifterin, soll der Zentralvorstand den Stiftungsrat bilden, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Art. 14 Publikationen

Die Unia gibt Publikationen heraus, die für die Mitglieder und generell für die Arbeitnehmenden bestimmt sind. Die Delegiertenversammlung bestimmt die offiziellen Publikationsorgane der Unia.

V. Vertragspolitik und Arbeitskämpfe

Art. 15 Gesamtarbeitsverträge

- 1 Über Abschluss, Inhalt, Kündigung und Erneuerung aller Verträge (betriebliche, lokale, kantonale, regionale, branchen- und landesweite Verträge) entscheiden die hierfür zuständigen Branchenkongresse oder Berufs- bzw. Betriebsgruppen gemäss dem Organisationsreglement des zuständigen Sektors. Sie orientieren sich dabei an den von

der Delegiertenversammlung definierten vertragspolitischen Leitlinien und der durch die Sektoren formulierten Vertragspolitik.

- 2 Die folgenden Gesamtarbeitsverträge bedürfen der Ratifizierung durch den Zentralvorstand der Unia:
 - Gesamtarbeitsverträge, bei denen ein Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung vorgesehen ist;
 - Gesamtarbeitsverträge, gegen deren Ratifizierung durch einen Sektor und/oder – bei regionalen Verträgen – durch eine Region Einsprache erhoben wurde;
 - Gesamtarbeitsverträge, die finanzielle Verpflichtungen beinhalten, die das Budget des Sektors übersteigen.
- 3 Alle Gesamtarbeitsverträge, die nicht von einer Branchenkonferenz oder einer anderen repräsentativen Versammlung oder in einer Abstimmung der betroffenen Mitglieder beschlossen wurden, bedürfen der Behandlung durch den Zentralvorstand und der Ratifizierung durch die nationale Delegiertenversammlung.
- 4 Alle übrigen Gesamtarbeitsverträge werden abschliessend durch die jeweiligen Sektorleitungen ratifiziert. Sie sind verpflichtet, die Geschäftsleitung und den Zentralvorstand regelmässig über die Verhandlungen und die Bewegungsführung zu informieren. Der Zentralvorstand, die Geschäftsleitung und die Sektorleitungen sind zum Abschluss von Vereinbarungen zur gemeinsamen Durchführung von Gesamtarbeitsverträgen im Sinne von Art. 357b des Obligationenrechts befugt.
- 5 Der Zentralvorstand entscheidet über den Abschluss internationaler Vereinbarungen und über Schiedsverträge, die nicht üblicherweise in Gesamtarbeitsverträgen enthalten sind.

Art. 16 Kollektive Arbeitskonflikte

- 1 Für die Gewerkschaft Unia sind bei Kollektivkonflikten Arbeitsniederlegungen und andere kollektive Kampfmassnahmen legitime Mittel zur Durchsetzung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.
- 2 Der Entscheid, Kampfmassnahmen zu ergreifen oder zu beenden, liegt bei den betroffenen Gewerkschaftsmitgliedern und den zuständigen Gremien von Unia.
- 3 Unia-Mitglieder, welche sich an den beschlossenen Streiks beteiligen, haben Anrecht auf angemessene Streikentschädigungen.
- 4 Die Delegiertenversammlung legt in einem spezifischen Reglement die weiteren Zuständigkeiten und Verfahren zur Auslösung von Kampfmassnahmen sowie die Rechte und Pflichten (einschliesslich der Streikentschädigung) der betroffenen Mitglieder fest.

VI. Gewerkschaftsorgane

A. Grundsätze

Art. 17 Organe der Unia

Organe der Gewerkschaft Unia sind:

1. die Urabstimmung
2. der Kongress
3. die Delegiertenversammlung (DV)
4. die Beschwerdekommision (BK) der Delegiertenversammlung
5. der Zentralvorstand (ZV)
6. die Geschäftsleitung (GL)
7. die Regionen und Sektionen
8. die Sektoren und Branchen
9. die Interessengruppen
10. die Revisionsstelle

Art. 18 Grundsätze für die Zusammensetzung der Organe

- 1 Die Zusammensetzung der regionalen Delegierten des Kongresses und der Delegiertenversammlung soll die Zusammensetzung der Mitgliedschaft insbesondere bezüglich Branchen, Nationalität, Alter sowie die Strukturen in den Regionen widerspiegeln, wobei die Rentnerinnen und Rentner durch die 14 Kongress-Delegierten gemäss Art. 23 Abs. 3 bzw. die sechs Delegiertenversammlungs-Delegierten gemäss Art. 26 Abs. 3 vertreten sind.
- 2 Mindestens 33% der stimmberechtigten Delegierten und Vertreterinnen bzw. Vertreter im Kongress, in der DV, im ZV und in der GL müssen Frauen sein. In den Organen der Sektoren und Branchen sind Frauen und Männer gemäss ihrem Anteil in der entsprechenden Beschäftigtengruppe vertreten.
- 3 In den Organen der Regionen sind Frauen zu mindestens 25% vertreten.

Art. 19 Gleichstellung von Frau und Mann

Alle Leitungsorgane der Unia sind verantwortlich für die Verbesserung der Vertretung der Frauen in der Gewerkschaft und unter den Gewerkschaftssekretär/-innen. Die Geschäftsleitung und die Regioleitungen haben darüber zweijährlich Bericht an die Delegiertenversammlung zu erstatten.

Art. 19a Stellung von Migrantinnen und Migranten

Alle Leitungsorgane der Unia sind verantwortlich für die Verbesserung der Vertretung der Migrant/-innen in der Gewerkschaft und unter den Gewerkschaftssekretär/-innen. Die Geschäftsleitung und die Regioleitung haben darüber zweijährlich Bericht an die Delegiertenversammlung zu erstatten.

Art. 20 Grundsätze für Wahlen und Abstimmungen

Soweit in diesen Statuten oder den Reglementen nichts anderes festgelegt ist, werden Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen durchgeführt. Die Delegiertenversammlung bestimmt im Organisationsreglement weitere Einzelheiten.

B. Urabstimmung

Art. 21 Urabstimmung

- 1 Der schriftlichen Stimmabgabe durch die Gesamtmitgliedschaft der Unia (Urabstimmung) können wichtige Sachentscheidungen des Kongresses und der Delegiertenversammlung unterbreitet werden, wenn dies von mindestens zwei Dritteln der Kongress-Delegierten (bei Entscheiden des Kongresses) oder von mindestens zwei Dritteln der DV-Delegierten (bei Entscheiden der Delegiertenversammlung) unmittelbar nachdem der Entscheid gefällt ist, verlangt wird.
- 2 Die Urabstimmung wird von der Geschäftsleitung durchgeführt und innert 60 Tagen nach der Antragstellung abgeschlossen.
- 3 Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

C. Kongress

Art. 22 Einberufung

- 1 Der Kongress ist das oberste Organ der Unia. Der ordentliche Kongress findet alle vier Jahre statt.
- 2 Ausserordentliche Kongresse können durch die Delegiertenversammlung einberufen werden. Sie ist dazu verpflichtet, wenn dies unter Angabe der Kongressthemen schriftlich von zwei Dritteln der Regionen oder von einem Fünftel aller Mitglieder verlangt wird.
- 3 Der ordentliche Kongress muss mindestens sechs Monate, ein ausserordentlicher mindestens drei Monate im voraus angekündigt werden. Weitere Einzelheiten der Organisation und Durchführung legt die Delegiertenversammlung im Organisationsreglement fest.

Art. 23 Zusammensetzung

- 1 Der Kongress wird aus Delegierten der Regionen, der Sektoren und der Interessengruppen gebildet. Als Delegierte sind nur Mitglieder wählbar, die der Unia im Zeitpunkt ihrer Wahl seit mindestens einem Jahr angehören und nicht in einem Anstellungsverhältnis zur Unia stehen.

- 2 Jede Region hat Anspruch auf eine/n Delegierte/n sowie je eine/n weitere/n Delegierte/n für je 600 Mitglieder. Die Delegiertenversammlung legt im Organisationsreglement fest, nach welchen Regeln und für welchen Zeitpunkt die massgebende Zahl der Mitglieder bestimmt wird. Mindestens 33% der regionalen Delegierten müssen Frauen sein. Umfassen die Delegationen weniger als vier Personen jedoch mehr als eine Person, muss mindestens eine Frau vertreten sein.
- 3 Jede Interessengruppe hat Anspruch auf je 14 Delegierte.
- 4 Jeder Sektor hat Anspruch auf je sechs Delegierte.
- 5 Die Kongressdelegierten werden von den zuständigen Organen vor jedem ordentlichen Kongress für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Kongress gewählt. Vor ausserordentlichen Kongressen finden lediglich Ersatzwahlen für aus- oder zurückgetretene Delegierte statt.
- 6 Die Mandatsprüfungskommission, bestehend aus je einem Mitglied jedes Sektors und jeder Interessengruppe sowie vier Mitgliedern des Zentralvorstandes, wacht über die Einhaltung der Wählbarkeitsvoraussetzungen aller Delegierten und der Grundsätze über die Zusammensetzung der Delegierten (Art. 18). Stellt sie bei der Zusammensetzung der regionalen Delegierten schwerwiegende Verstösse fest, kann sie von der betreffenden Region eine Neuwahl der Delegierten verlangen. Liegt auch nach einer Neuwahl noch ein schwerwiegender Verstoß vor, so beantragt sie dem Zentralvorstand den Entzug des Vertretungsrechts der jeweiligen Region. Der Zentralvorstand entscheidet endgültig. Einzelheiten bestimmt die Delegiertenversammlung im Organisationsreglement.
- 7 Die Mitglieder des Zentralvorstandes und der Geschäftsleitung nehmen am Kongress mit beratender Stimme teil.
- 8 Der Kongress wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten geleitet, welche Stellvertretungen bestimmen können. Die Einzelheiten werden im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 24 Antragsrecht

Die Regionen und die Sektionen durch ihre Regionen, die Sektoren, die Branchen durch ihre Sektoren, die Interessengruppen, die Delegiertenversammlung, der Zentralvorstand und die Geschäftsleitung sind berechtigt, dem Kongress Anträge und Wahlvorschläge für alle vom Kongress gewählten Organe zu unterbreiten, soweit die Statuten keine Einschränkung vorsehen. Anträge zu eigenständigen Geschäften und Wahlen sind bei ordentlichen Kongressen mindestens drei Monate vor dem Kongress einzureichen. Bei ausserordentlichen Kongressen wird diese Frist auf zwei Monate verkürzt. Das Weitere regelt die Delegiertenversammlung im Organisationsreglement.

Art. 25 Aufgaben

- 1 Der Kongress erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:
 1. Beschlussfassung über das Leitbild der Unia;
 2. Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vertrags- und der übrigen Gewerkschaftspolitik;
 3. Verabschiedung der Zielsetzungen für die Kongressperiode;
 4. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Geschäftsleitung;
 5. Genehmigung und Änderung der Statuten;
 6. Behandlung von weiteren Anträgen und Beschlussfassung darüber;
 7. Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten oder eines Co-Präsidiums; der Kongress kann aus den Geschäftsleitungsmitgliedern einen oder mehrere Vizepräsidenten/innen wählen;
 8. Wahl der vier Sektorleiterinnen bzw. Sektorleiter (je eine Person pro Sektor) auf Vorschlag der jeweiligen Sektor-Delegiertenversammlung, sowie möglicher anderer Vorschläge;
 9. Wahl der/des Finanzverantwortlichen;
 10. Wahl der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung. Der Kongress bestimmt für die folgende Kongressperiode die Zahl der Mitglieder der Geschäftsleitung innerhalb einer möglichen Bandbreite von sieben bis neun Mitgliedern;
 11. Wahl der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes (Art. 31 Abs. 1).
- 2 Die Wahlen finden grundsätzlich nur an ordentlichen Kongressen statt. Die vom Kongress gewählten Organe werden für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Kongress gewählt. Der ordentliche Kongress kann ausnahmsweise im Voraus eine kürzere Amtszeit festlegen.

D. Delegiertenversammlung

Art. 26 Zusammensetzung

- 1 Die Delegiertenversammlung wird aus Delegierten der Regionen, der Sektoren und der Interessengruppen gebildet. Als Delegierte sind nur Mitglieder wählbar, die der Unia im Zeitpunkt ihrer Wahl seit mindestens einem Jahr angehören und nicht in einem Anstellungsverhältnis zur Unia stehen.
- 2 Jede Region hat Anspruch auf einen Delegierten sowie je einen weiteren Delegierten für je 2000 Mitglieder. Die massgebende Zahl der Mitglieder wird nach den für die Kongressdelegierten geltenden Regeln bestimmt. Mindestens 33% der regionalen Delegierten müssen Frauen sein. Umfassen die Delegationen weniger als vier Personen jedoch mehr als eine Person, muss mindestens eine Frau vertreten sein.
- 3 Jede Interessengruppe hat Anspruch auf je sechs Delegierte.
- 4 Jeder Sektor hat Anspruch auf je drei Delegierte.

- 5 Die Delegierten werden nach jedem ordentlichen Kongress von den zuständigen Organen für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 6 Jede Region, jeder Sektor und jede Interessengruppe wählt mindestens zwei StellvertreterInnen.
- 7 Die Mandatsprüfungskommission (vgl. Art. 23 Abs. 6) wacht über die Einhaltung der Wählbarkeitsvoraussetzungen aller Delegierten und die Zusammensetzung der Delegierten (Art. 18). Stellt sie bei der Zusammensetzung der regionalen Delegierten schwerwiegende Verstösse fest, kann sie von der betreffenden Region eine Neuwahl der Delegierten verlangen. Liegt auch nach einer Neuwahl noch ein schwerwiegender Verstoß vor, so beantragt sie dem Zentralvorstand den gesamthaften Entzug des Vertretungsrechts der Region. Der Zentralvorstand entscheidet endgültig. Die Einzelheiten werden im Organisationsreglement festgelegt.
- 8 Die Mitglieder des Zentralvorstandes und der Geschäftsleitung nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 27 Antragsrecht

Die Regionen und die Sektionen durch ihre Regionen, die Sektoren, die Branchen durch ihre Sektoren, die Interessengruppen, der Zentralvorstand und die Geschäftsleitung sind berechtigt, der Delegiertenversammlung Anträge und Wahlvorschläge für alle von der Delegiertenversammlung gewählten Organe zu unterbreiten.

Art. 28 Aufgaben

- 1 Die Delegiertenversammlung tritt zweimal pro Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Weitere Tagungen können auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Delegierten oder aufgrund eines Beschlusses des Zentralvorstandes durch den Zentralvorstand angesetzt werden.
- 2 Die Delegiertenversammlung erfüllt die folgenden Aufgaben:
 1. Diskussion der Grundzüge der Vertragspolitik unter Berücksichtigung der Autonomie der Branchen;
 2. Verabschiedung und Bilanzierung der jährlichen Zielsetzungen sowie Abnahme des Rechenschaftsberichtes der Geschäftsleitung;
 3. Stellungnahme zu aktuellen gewerkschaftspolitischen Fragen und zu eidgenössischen Abstimmungen sowie Entscheide über die Lancierung von gesamtschweizerischen Initiativen und Referenden sowie Petitionen;
 4. Überwachung der Einhaltung von Kongressbeschlüssen durch Zentralvorstand und Geschäftsleitung;
 5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Art. 11);
 6. Abnahme von Jahresrechnung und Budget;

7. Ersatzwahlen von sämtlichen normalerweise vom ordentlichen Kongress gewählten Organen (Art. 25 Abs. 1 Ziff. 7.–10.) bis zum nächsten ordentlichen Kongress;
 8. Abwahl von Mitgliedern der Geschäftsleitung, sofern dies von der Hälfte aller Regionen, von mindestens einem Drittel der DV-Delegierten, vom Zentralvorstand oder von der Geschäftsleitung schriftlich beantragt wird. Eine Abwahl erfolgt nur, wenn mindestens zwei Drittel aller Delegierten zustimmen;
 9. Abwahl von den übrigen Mitgliedern des Zentralvorstandes, sofern dies von einer regionalen Delegiertenversammlung, einer Delegiertenversammlung eines Sektors, einer Interessengruppe oder der Geschäftsleitung beantragt wird;
 10. Wahl der Mitglieder der Beschwerdekommision auf Antrag des Zentralvorstandes;
 11. Wahl der Revisionsstelle auf Antrag des Zentralvorstandes;
 12. Ratifikation von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Organisationen gemäss Art. 5;
 13. Beschlussfassung über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Reglemente;
 14. Genehmigung von Reglementen, soweit dies in den Statuten vorgesehen ist;
 15. Bestimmung der offiziellen Publikationsorgane gemäss Art. 14;
 16. Entscheid über die Anfechtung von Ausschlüssen gemäss Art. 10.
- 3 Die Delegiertenversammlung kann zur Vorbereitung einzelner Geschäfte Ausschüsse bilden.

E. Beschwerdekommision der Delegiertenversammlung (BK)

Art. 29 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Beschwerdekommision (BK) wird von der Delegiertenversammlung im Reglement «Organisation und Aufgaben der BK» bestimmt.

Art. 30 Zuständigkeit

- 1 Die BK behandelt Beschwerden von Mitgliedern wegen Verletzung ihrer statutarischen oder reglementarischen Rechte durch Unia-Organen. Ausgenommen sind Beschwerden gegen Beschlüsse des Kongresses und der Delegiertenversammlung sowie andere Beschlüsse, die durch die Statuten oder Reglemente einer anderen Instanz zur definitiven Entscheidung zugewiesen werden.
- 2 Das Beschwerdeverfahren wird von der Delegiertenversammlung im Reglement «Organisation und Aufgaben der BK» geregelt.

F. Zentralvorstand

Art. 31 Zusammensetzung

- 1 Der Zentralvorstand ist die erweiterte Exekutive der Unia und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- den Mitgliedern der Geschäftsleitung;
 - den vom Kongress in den Zentralvorstand gewählten Regiosekreterinnen bzw. Regiosekreterären;
 - Regionen mit mehr als 12000 Mitgliedern haben Anspruch auf eine zweite Vertretung, wobei diese Sitze durch Basismitglieder zu besetzen sind. Einer der beiden Sitze ist zudem durch eine Frau zu besetzen;
 - je zwei Delegierte für jeden Sektor, wovon je eine/r ein Basismitglied ist;
 - je zwei Vertreter/-innen der Interessengruppen Frauen, Jugend und Rentner/-innen, wovon mindestens ein Basismitglied;
 - vier Vertreter/-innen der Interessengruppe Migration, wovon mindestens zwei Basismitglieder. Die Zusammensetzung muss die Vielfältigkeit der Mitglieder widerspiegeln;
 - der Leiterin resp. des Leiters der ALK Unia.
- 2 Wenn der Frauenanteil im ZV den statutarischen Mindestanteil unterschreitet, dann muss die DV eine Zuwahl vornehmen.
 - 3 Der Zentralvorstand tritt auf Einladung durch die Geschäftsleitung mindestens sechs Mal pro Jahr zusammen.
 - 4 Die Präsidentin bzw. der Präsident, bei deren Verhinderung ein anderes von der Geschäftsleitung bezeichnetes Mitglied der Geschäftsleitung führt den Vorsitz.

Art. 32 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Der Zentralvorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 1. Koordination der Bewegungsführung und der Vertragspolitik unter Berücksichtigung der Autonomie der Branchen;
 2. Planung und Entscheidung gewerkschaftspolitischer Kampagnen;
 3. Stellungnahme zu aktuellen Fragen der Gewerkschaftspolitik;
 4. Vorberatung der Zielsetzungen, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Delegiertenversammlung;
 5. Abnahme des jährlichen Geschäftsberichtes der Geschäftsleitung mit den wichtigsten Kennzahlen;
 6. Berichterstattung an die Delegiertenversammlung zwischen zwei Kongressen über erledigte und unerledigte Kongressbeschlüsse;
 7. Ratifikation von Gesamtarbeitsverträgen gemäss Art. 15 Abs. 2;
 8. Beschlussfassung über die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Reglemente sowie über Vereinbarungen gemäss Art. 15 Abs. 4;
 9. Beschlussfassung über die Bildung oder Aufhebung von Sektionen;
 10. Festlegung der Grundsätze der Personalpolitik der Unia und Verabschiedung der allgemeinen Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der Mitbestimmungsrechte des Personals;
 11. Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes in der Mandatsprüfungskommission gemäss Art. 23 und Art. 26;

12. Wahl der Unia-Vertreterinnen und -Vertreter für die SGB-Delegiertenversammlung und den SGB-Kongress;
 13. Vorschläge von Personen als Mitglieder der Beschwerdekommision und Vorschlag einer Revisionsstelle zu Händen der Delegiertenversammlung;
 14. Verabschiedung eigener Anträge und Behandlung von Anträgen der Regionen, Sektoren und Interessengruppen zuhanden des SGB-Kongresses;
 15. Beschluss über die Ablehnung (Art. 5) und den Ausschluss (Art. 10) von Mitgliedern;
 16. Beschluss über den Entzug des Vertretungsrechts gemäss Art. 23 und Art. 26;
 17. Alle weiteren ihm durch die Statuten oder Reglemente zugewiesenen Aufgaben.
- 2 Der Zentralvorstand soll als Stiftungsrat derjenigen Stiftungen amten, für welche Unia die alleinige Stifterin ist.

G. Geschäftsleitung

Art. 33 Zusammensetzung und Organisation

- 1 Die Geschäftsleitung ist das Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan der Unia.
- 2 Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus:
 - der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. dem Co-Präsidium
 - den vom Kongress in die Geschäftsleitung gewählten Sektorleiterinnen bzw. Sektorleitern
 - der/dem Finanzverantwortlichen und
 - den weiteren vom Kongress gewählten Mitgliedern (Art. 25 Abs. 1 Ziff. 10)
- 3 Die Geschäftsleitung konstituiert sich, soweit nicht vom Kongress bestimmt, selbst. Sie erstattet der Delegiertenversammlung Bericht. Sie bestimmt die für die Unia zeichnungsberechtigten Personen. Die Zeichnungsberechtigung wird nur kollektiv zu zweien eingeräumt.

Art. 34 Zuständigkeit

- 1 Die Geschäftsleitung ist für die laufenden Geschäfte der Unia und – zusammen mit den übrigen Mitgliedern des Zentralvorstandes – die ordnungsgemässe Durchführung der Beschlüsse des Kongresses und der Delegiertenversammlung sowie der Entscheide des Zentralvorstandes verantwortlich.
- 2 Sie ist verantwortlich für die regelmässige Diskussion über die strategische Entwicklung der Unia sowie dafür, dass Zielvereinbarungsprozesse in der ganzen Organisation durchgeführt werden, und zuständig für die Vorbereitung der Entscheide der übergeordneten Organe und die Verbreitung aller notwendigen Informationen innerhalb der Unia und nach aussen.

- 3 Sie vertritt die Unia nach aussen, führt alle zentralen Dienste und ist für alle nicht einem anderen Organ übertragenen Aufgaben zuständig. Sie ist zu allen für die Vermögensverwaltung und die Administration notwendigen Rechtshandlungen ermächtigt, insbesondere auch zum Kauf und Verkauf sowie zur hypothekarischen Belastung von Liegenschaften. Die Geschäftsleitung entscheidet über alle Beteiligungen der Unia an Unternehmen, Genossenschaften und legt diesbezüglich dem Zentralvorstand Rechnung ab.
- 4 Sie überwacht die Tätigkeit der sektoralen und regionalen Gremien und Instanzen auf ihre Übereinstimmung mit den Statuten, Reglementen und den Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstandes und ist zum Abschluss von Vereinbarungen zur Durchführung von Gesamtarbeitsverträgen im Sinne von Art. 357b des Obligationenrechts befugt (Art. 15 Abs. 3).
- 5 Sie koordiniert die Aufgabenerfüllung zwischen Sektoren und Regionen und ist verantwortlich für die Umsetzung der Grundsätze der Personalpolitik auf allen Ebenen.
- 6 Die Geschäftsleitung stellt die Regiosekretärinnen und Regiosekretäre auf Vorschlag der regionalen Delegiertenversammlung an und regelt deren Anstellungsbedingungen. Sie kann die Regiosekretärinnen und Regiosekretäre mit Zustimmung des Zentralvorstandes auch wieder entlassen. Die Funktionen von den vom Kongress oder der Delegiertenversammlung in den Zentralvorstand gewählten Regiosekretärinnen bzw. Regiosekretären bleiben davon unberührt.

Art. 34a Geschäftsleitung und Regiosekretärinnen/Regiosekretäre (GL – RS)

Die Geschäftsleitung und die Regiosekretärinnen und Regiosekretäre bilden – ohne Entscheidungskompetenz – das GL-RS Gremium. Dieses koordiniert die in den Regionen anfallenden Aufgaben.

H. Sektoren und Branchen

Art. 35 Sektoreinteilung

- 1 Die Unia ist in die folgenden Sektoren eingeteilt:
 - Sektor Bau
 - Sektor Gewerbe
 - Sektor Industrie
 - Sektor Tertiär
- 2 Die Einzelheiten der Einteilung werden von der Delegiertenversammlung im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 36 Sektororganisation

- 1 Jeder Sektor legt seine Organisation im Rahmen der Unia-Statuten und Reglemente selbst fest. Das Sektorreglement regelt im Rahmen des Organisationsreglements auch die Grundzüge der Organisation der Branchen. Die entsprechenden Reglemente bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand.
- 2 Jeder Sektor hat eine nationale Sektor-Delegiertenversammlung (Sektor-DV). Die Delegierten sollen die beteiligten Branchen- und Betriebsgruppen respektive die Regionen nach ihrer Mitgliederstärke repräsentieren.
- 3 Die Delegiertenversammlung kann im Organisationsreglement weitere Anforderungen an die Sektor- und Branchenorganisation festlegen.

Art. 37 Aufgaben

- 1 Die jeweilige Sektor-DV schlägt eine/n Kandidaten/in als Sektorleiterin bzw. Sektorleiter zur Wahl in die Geschäftsleitung (Art. 33 Abs. 2) und eine/n Kandidaten/in zur Wahl als zusätzliche/n Delegierte/n in den Zentralvorstand (Art. 31 Abs. 1) vor und wählt die übrigen Mitglieder der Sektorleitung sowie die Sektor-Delegierten für den Kongress und die Delegiertenversammlung.
- 2 Die Sektor-DV legt die Tätigkeitsschwerpunkte der Sektorleitung fest und beschliesst über Anträge an die zentralen Organe der Unia. Im übrigen erfüllen die Sektoren und Branchen keine anderen Aufgaben als solche, die mit der Regelung der Arbeitsbedingungen in ihrer Branche, der Verhandlung, dem Abschluss und dem Vollzug von Gesamtarbeitsverträgen zusammenhängen.

I. Regionen und Sektionen

Art. 38 Regionseinteilung

- 1 Die Unia ist in Regionen eingeteilt.
- 2 Die Zahl der Regionen und die Einzelheiten der Einteilung werden von der Delegiertenversammlung im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 39 Organisation der Regionen

- 1 Jede Region legt ihre Organisation im Rahmen der Unia-Statuten und der übergeordneten Reglemente selbst fest, wobei zwingend eine regionale DV vorzusehen ist. Die entsprechenden Reglemente bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand.
- 2 Einzelheiten der Organisation regelt die Delegiertenversammlung im Organisationsreglement.

Art. 40 Aufgaben der Regionen

- 1 Die Regionen mit ihren Sektionen sind verantwortlich für die Umsetzung der Ziele der Unia und der Region in ihrem Gebiet.
- 2 Die Delegierten der Regionen für den Kongress und die Delegiertenversammlung werden von den regionalen Delegiertenversammlungen gewählt. Die Vorschläge der Sektionen werden soweit als möglich berücksichtigt.
- 3 Die regionalen Delegiertenversammlungen (Regio-DV) schlagen eine Regiosekretärin/ einen Regiosekretär für die Anstellung durch die Geschäftsleitung und für die Wahl in den Zentralvorstand vor. Die weiteren Regionalvertreter gemäss Art. 31 Abs. 1 schlagen sie zur Wahl in den Zentralvorstand vor.
- 4 Die Regio-DV beschliesst über Anträge an die zentralen Organe der Unia.
- 5 Weitere Aufgaben der Regionen werden von der Delegiertenversammlung im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 41 Sektionen

- 1 Regionen sind in der Regel in Sektionen aufgeteilt. Der Beschluss zur Bildung neuer oder Aufhebung bestehender Sektionen bedarf der Genehmigung durch den Zentralvorstand.
- 2 Die Sektionen sind verantwortlich für die Umsetzung der Unia-Ziele in ihrem Gebiet und die Betreuung der Mitglieder.
- 3 Die Region hat in ihrem Organisationsreglement den Sektionen Aufgaben und die zu deren Erfüllung notwendigen Mittel zuzuweisen.
- 4 Wo die Bildung von Sektionen nicht sinnvoll ist und deshalb nicht vorgenommen wird, kommen sämtliche Aufgaben und Kompetenzen, die in den Statuten und Reglementen den Sektionen zugeordnet werden, der Region zu.
- 5 Einzelheiten der Organisation der Sektionen regelt die Delegiertenversammlung im Organisationsreglement.

J. Interessengruppen

Art. 42 Einteilung

- 1 In der Unia bestehen die folgenden Interessengruppen:
 - Frauen
 - Jugend
 - Migrantinnen und Migranten
 - Rentnerinnen und Rentner

- Die Kriterien der Mitgliedschaft werden von der Delegiertenversammlung im Organisationsreglement geregelt.

Art. 43 Organisation

- Jede Interessengruppe legt ihre Organisation im Rahmen der Unia-Statuten und der übergeordneten Reglemente selbst fest, wobei jede Interessengruppe eine Interessengruppenkonferenz bildet. Die entsprechenden Reglemente bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand.
- Einzelheiten der Einteilung und der zwingend einzuhaltenden Organisationsstrukturen regelt die Delegiertenversammlung im Organisationsreglement.

Art. 44 Aufgaben

- Die Interessengruppen haben den Zweck, die besonderen Interessen ihrer Mitglieder in der Unia auszudrücken und den Gremien der Unia zweckmässige Vorkehrungen zur Verbesserung der rechtlichen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Situation ihrer Mitglieder vorzuschlagen.
- Die Interessengruppen bilden auf nationaler Ebene das Wahlorgan für ihre Delegierten im Kongress und in der Delegiertenversammlung, auf sektionaler und regionaler Ebene das Wahlorgan für die durch die jeweiligen Reglemente bestimmten Gremien.
- Die Interessengruppenkonferenzen schlagen die Vertreter gemäss Art. 31 Abs. 1 zur Wahl in den Zentralvorstand vor.

K. Revisionsstelle

Art. 45. Revisionsstelle

Die externe Revisionsstelle prüft die ordnungsgemässe Buchführung der Gesamtorganisation, einschliesslich der Regionen, regelmässig. Sie hat der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

VII. Rechnungsführung und Verwaltung

Art. 46 Grundsätze

- Die Geschäftsleitung erlässt Weisungen für die Rechnungsführung und Vermögensverwaltung. Sie legt der Delegiertenversammlung jährlich die Jahresrechnung und das Budget zur Abnahme vor.
- Im Organisationsreglement werden die Anteile aus den Beitragseinnahmen und den übrigen Erträgen festgelegt, die den Sektoren und den Regionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesen werden.

Art. 47 Haftung

Eine persönliche Haftung der Gewerkschaftsmitglieder für die Verbindlichkeiten der Unia ist ausgeschlossen. Diese haftet allein mit ihrem Vermögen. Der jährliche Mitgliederbeitrag (inklusive allfällige Extrabeiträge) darf Fr. 800.– nicht übersteigen.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 48 Besondere Statutenänderungen und Auflösung der Unia

- Die Auflösung der Unia kann – unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels – nur durch Beschluss eines eigens zu diesem Zweck einberufenen Kongresses erfolgen und nur, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten der Auflösung zustimmen.
- Die Bestimmungen der Statuten, die die Sektoren und ihre Kompetenzen betreffen (Art. 8, Art. 15, Art. 35 bis Art. 37) können nur geändert werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten der Statutenänderung zustimmen.
- Für die Fusion der Unia mit einer anderen Organisation ist die Zustimmung des Kongresses erforderlich.
- Mit dem Beschluss über die Auflösung ist gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens zu befinden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 49 Massgebende Sprachversion

Bei Differenzen in der Abfassung und Auslegung der in Deutsch, Französisch und Italienisch abgefassten Statuten ist der deutsche Text massgebend.

Art. 50 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten – unter Vorbehalt der nachfolgenden Übergangsbestimmungen – mit Eintragung der Fusion im Handelsregister in Kraft.

Der erste ordentliche Unia-Kongress vom 9. bis 11. Oktober 2008 in Lugano hat vom Auslaufen der Übergangsbestimmungen (bisher Art. 51) Kenntnis genommen.

Art. 51 Übergangsbestimmungen

Die am 31. März 2012 beschlossenen Bestimmungen gemäss Art. 31 Abs. 1, Punkt 3 und 4 müssen spätestens bis Ende 2013 umgesetzt worden sein. 2015 wird über die neue Zusammensetzung und Aufgabe des Zentralvorstandes Bilanz gezogen, im Hinblick auf den Kongress 2016.

Unia Zentralsekretariat

Weltpoststrasse 20
CH-3000 Bern 15
T +41 31 350 21 11
info@unia.ch
www.unia.ch